

Antrag Nr. 177 vom 08.02.2021 von Stadträtin Rümmelein, E. und Stadtrat Dr. Palme, F., Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Information zur Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Gremium:	Werkssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	02.03.2021	Stadt Landshut, den	10.02.2021
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Hösl, Mathias

Vormerkung:

Information zur Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Mit der von der Bundesregierung zum 01.01.2021 beschlossenen Novelle des EEG sind viele Änderungen in Kraft getreten.

Die Stadtwerke Landshut berichten nachfolgend zu folgenden Fragestellungen:

Was bedeutet die Novelle von EEG und BEHG im Einzelnen für die Stadtwerke als auch für die Energiekunden und welche Auswirkungen und Chancen ergeben sich hierbei insbesondere für bereits bestehende PV-Anlagen?

EEG-Novelle

- Mieterstromzuschlag wurde erhöht, mehr Planungssicherheit durch festgelegte Zuschlagssätze (bis 10 KW 3,79 ct/kWh, 40 KW 3,52 ct/kWh, 750 KW 2,37 ct/kWh) und Vereinfachung des Lieferkettenmodells (freiere Vertragsgestaltung, Abrechnung und Reststromlieferung kann von Anlagenbetreibern an externe Dienstleister übertragen werden);
- Eigenverbrauch von PV-Strom unkompliziert auch ohne intelligentes Messsystem (iMsys) möglich;
- keine EEG-Umlage für Eigenverbrauch bei PV-Anlagen bis 30 KW oder 30.000 kWh/a;
- Vergütung des eingespeisten Stroms mit „Marktwert Solar“ bei ausgeförderten Anlagen, bei geförderten Anlagen wird weiterhin der jeweilige EEG-Satz ausbezahlt;
- Effekt für SWL: Perspektivisch kann durch Nutzung von eigenerzeugtem Strom mit einer Verringerung des Stromabsatzes in gleicher Höhe gerechnet werden, mit jährlich steigender Tendenz, dadurch entstehende Unschärfen in der Prognosequalität mit wirtschaftlichen Auswirkungen auf Spot-und Ausgleichskosten in der Energiebeschaffung.

BEHG

- Steigende Gasbezugspreise auf Endverbraucherseite durch Weitergabe des CO2-Preises an die Kunden, jährlich steigender Effekt durch mittelfristig fest vorgegebene Zertifikatspreise;

- Effekt für SWL: deutlicher Mehraufwand bzgl. Berichterstellung (erwartungsgemäß vergleichbar mit Erstellung des EEG-Testats), für Einkauf, Entwertung von Zertifikaten und Prognose zukünftiger Verbrauchsmengen;
- Anfallende Kosten für Import und Entwertung der Zertifikate voraussichtlich 0,01 €/Tonne für Import und 0,02 €/Tonne für Entwertung;
- Kostenrisiko durch Unter- bzw. Überdeckung mit CO₂-Zertifikaten (Haltbarkeit der Zertifikate begrenzt auf 1 Kalenderjahr) durch die vorgegebene Systematik.

Was gibt es bei der Anschaffung neuer PV-Anlagen oder Heizungssysteme zu beachten und welche Fördermöglichkeiten können wo und in welcher Höhe dabei genutzt werden?

- Zu beachten ist, dass die Förderanträge vor Beginn der Anschaffung eingereicht werden müssen.
- Primär lassen sich derzeit branchenintern folgende Förderprogramme besonders hervorheben. Die Bereitstellung weiterer Förderprogramme sowohl regional als auch bundesweit wird aber regelmäßig in Fachkreisen diskutiert.

Förderprogramm für PV-Anlagen inkl. Speicher:

„10.000-Häuser-Programm“

Fördergeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Förderberechtigte: Privatpersonen

Die Förderung wird für die Erst- oder Ergänzungsinstallation eines neuen Batteriespeichers jeweils in Verbindung mit einer neuen Photovoltaikanlage ausbezahlt.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Kapazität des neuen Batteriespeichers (kWh) und der Leistung der neuen PV-Anlage (kWp) und beträgt je nach Art des Vorhabens zwischen 500 € und 3.200 €.

Die optionale Neuinstallation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge wird mit 200 € bezuschusst.

(Quelle: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/bayerisches-10000-haeuser-programm.html>)

Förderprogramm für Heizungsanlagen:

1. „Bundesförderung für effiziente Gebäude“

Fördergeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Förderberechtigte: Kommunen, Privatpersonen, Unternehmen

Die Förderung wird zur Verbesserung des energetischen Niveaus von Gebäuden ausbezahlt. Gefördert werden:

Austausch von Ölheizungen, Gas-Brennwertheizungen, Gas-Hybridheizungen, Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien und EE-Hybridheizungen.

Die Zuschussförderung beträgt im Basis-Fördersatz 20 Prozent für Gas-Brennwertkessel, 30 Prozent für Gas-Hybridanlagen und Solarkollektoranlagen und 35 Prozent für Wärmepumpen und Biomasseanlagen sowie innovative Heizungstechnik.

Die maximale Höhe der förderfähigen Kosten beträgt für Wohngebäude 60.000 € pro Wohneinheit und bei Nichtwohngebäuden bis zu 1.000 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal aber 15 € Millionen.

Fördersätze der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“

Förderfähig Einzelmaßnahmen	Basis-Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung
Erneuerbare Heizsysteme und Gas-Hybridheizungen		
* Gas-Brennwertheizung („Renewable Ready“)	20 %	–
* Gas-Hybridheizung	30 %	40 %
* Solarkollektoranlage	30 %	–
* Biomasseheizung ohne bzw. mit Innovationsbonus	35 % bzw. 40 %	45 % bzw. 50 %
* Wärmepumpe	35 %	45 %
* Innovative Heiztechnik (erneuerbare Energien)	35 %	45 %
* Erneuerbare Energien Hybridheizung	35 %	45 %
* Anschluss an ein Gebäude- oder ein öffentliches Wärmenetz	30 ¹ % bzw. 35 ² %	40 ¹ % bzw. 45 ² %

¹ Anteil erneuerbarer Energien mind. 25 Prozent ² Anteil erneuerbarer Energien mind. 55 Prozent

(Quelle: <https://www.carmen-ev.de/2021/02/04/bundesfoerderung-fuer-energieeffiziente-gebaeude-beg-einzelmassnahmen/>)

2. „BioKlima - Förderung von Hackschnitzel- und Pelletheizungen“

Fördergeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie

Förderberechtigte: Natürliche Personen, Juristische Personen, Personengesellschaften

Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke. Gefördert werden:

Biomasseheizwerke mit einer Nennwärmeleistung größer 200 kW, mindestens aber 60 kW und Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Solarenergie eingespeist wird; der Anteil der Abwärme bzw. solarer Wärme am Jahres-Wärmeenergiebedarf muss mindestens zehn Prozent betragen. Zuwendungsfähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten des Biomasseheizsystems bzw. des Biomasseheizwerks nach Art. 41 Abs. 6 Buchst. b AGVO. Zur Berechnung der Investitionsmehrkosten werden die Kosten anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltschonenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen entspricht den zuwendungsfähigen Kosten. Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen bzw. Arbeiten sein: Biomassespezifische Anlagenteile (biomassespezifische Mehrkosten für Biomassekessel, Filteranlage, Abgaswärmetauscher, Abgaskondensationsanlage, Wärmespeicher etc.), Hydraulik (biomassespezifische Mehrkosten), bauliche Anlagen und Erschließung (biomassespezifische Mehrkosten), Planungskosten (anteilig für biomassespezifische Mehrkosten).

Die Beihilfeintensität beträgt für Investitionen in neue umweltschonende Biomasseheizwerke höchstens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 7 Buchst. a AGVO), bei mittleren Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) beträgt die Beihilfeintensität nach diesen Richtlinien höchstens 35 Prozent, bei kleinen Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 8 AGVO). Zusätzlich zur genannten Grundförderung sind folgende kumulierbare Förderungen möglich. Dabei beträgt die kumulierbare Förderung innerhalb dieser Richtlinien höchstens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten:

- a) Förderung für Biomasseheizsysteme bei Projekten mit Nutzung von neuinstallierter solarer Wärme:
 - fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens zehn Prozent solarer Deckung,
 - zehn Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens zehn Prozent solarer Deckung;
- b) Förderung für Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage:
 - fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten; Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung werden nicht gefördert.

(Quelle: https://www.tfz.bayern.de/mam/cms08/foerderung/dateien/rili_bioklima_180906.pdf)

3. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – KfW Zuschuss für Brennstoffzellen“

Fördergeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank)
Förderberechtigte: Natürliche Personen, Unternehmen, Kommunen
Förderung des Einbaus von stationären Brennstoffzellensystemen in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude. Gefördert werden:

Brennstoffzellensysteme und deren Einbau – bei integrierten Geräten auch die Kosten für den weiteren Wärmeerzeuger und Vollwartungsverträge in den ersten zehn Jahren – diese müssen fest vereinbart sein.

Bezuschusst werden 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Der maximale Zuschuss für die Leistungsklasse der Brennstoffzelle setzt sich zusammen aus einem Festbetrag von 6.800 Euro und einem leistungsabhängigen Betrag von 550 Euro je angefangene 100 W elektrische Leistung.

(Quelle: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/FProzentC3ProzentB6rderprodukte/Energieeffizient-Bauen-und-Sanieren-Zuschuss-Brennstoffzelle> (433)/)

Ab wann spielt die Erhöhung der Bagatellgrenze der EEG-Umlage für Anlagenbetreiber eine Rolle? Kann dabei zwischen Eigennutzung und Förderung gewechselt werden und wenn ja, wie oft?

Bis zum 31.12.2020 galt eine Entrichtung der EEG-Umlage (40 Prozent) auf den selbst erzeugten und eigenverbrauchten Strom ab einer Anlagengröße über 10 kWp oder 10.000 kWh Jahresertrag (siehe § 61 EEG 2014).

PV-Anlagen, die ab dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurden, unterliegen der EEG Novelle 2021. Hier wurde die Bagatellgrenze zur EEG-Umlage (40 Prozent) auf eine Anlagengröße von 30 kWp oder 30.000 kWh Jahresertrag angehoben. Dies gilt nun für Neu-, Bestands- und Ü20-Anlagen (siehe § 61 EEG 2021).

Anlagenbetreiber können zwischen Eigenverbrauch und Volleinspeisung wechseln. Die Zeiträume des Eigenverbrauchs und der Wechselzeitpunkt sind dem Netzbetreiber jedoch vorher anzuzeigen. Für den Austausch zwischen Anlagen- und Netzbetreiber ist eine angemessene Frist festzulegen. Diese Frist muss gewährleisten, dass die Information über die Zeiträume des Eigenverbrauchs dem Übertragungsnetzbetreiber spätestens zum Zeitpunkt der Vortagesprognose, d. h. zwei Tage vor dem Tag der Stromerzeugung vorliegt. Dies gilt vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben der Bundesnetzagentur.

(Quelle: <https://www.clearingstelle-eegekwhg.de/haeufige-rechtsfrage/63>)

Welche perspektivischen Auswirkungen bei Ausschreibungen, Beteiligungen, Betrieb und Ausbau des Energienetzes sind in diesem Zusammenhang für die Stadtwerke zu erwarten?

Die spezielle Auswirkung des EEG 2021 ist im Vergleich zu den bisherigen EE-Gesetzen marginal. Der notwendige Netzausbau orientiert sich mittlerweile auch in Landshut in vielen Netz-Abschnitten an der installierten Einspeiseleistung.

Aufgrund der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union wird beispielhaft die Bagatellgrenze für die auf den Eigenverbrauch entfallene EEG-Umlage für die Anlagengröße u. a. auf 30 kW(p) erhöht. Diese Neuerung ist für den Netzbetreiber mit einem geringen Umstellungsaufwand behaftet. Die gewälzte EEG-Umlage reduziert sich, d. h. es werden geringere Einnahmen von den Betreibern an den Übertragungsnetzbetreiber weitergereicht.

Gleiches gilt für die Anschlussvergütung ausgeförderter Anlagen. Die Energiemengen werden vom EEG-Netzbetreiber-Bilanzkreis aufgenommen und vom Übertragungsnetzbetreiber über die EEG-Umlage weitergereicht. Der entgegengesetzte monetäre Vergütungsfluss ist für den Netzbetreiber ebenso ergebnisneutral.

Lediglich die „vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber“ gemäß § 8 Abs. 5 bei kleinen Anlagen bis zu 10,8 kW(p) erfordert eine beschleunigte Prüfung solcher Anschlussbegehren.

Die Entschädigung von Anlagenbetreibern bei „nicht marktbasierter“ Redispatch-Maßnahmen nach § 15 zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben ist im Zusammenhang mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz zu sehen. Dieses regelt umfänglich die Abwicklung solcher Entschädigungen und hat einen erheblichen Mehraufwand beim Netzbetreiber zur Folge.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Nr. 177 vom 08.02.2021

